Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 38. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 23. Januar 1867.**

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 22. Januar.

56. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind dicht besetzt. Am Ministertisch der Handelsminister Gr. v. Itzenplitz und mehrere Reg.-Commissarien.

Präsident v. Forckenbeck verliest ein Schreiben des Directors der Porcellan-Manufactur, worin mitgetheilt wird, daß die für die Pariser Ausstellung bestimmten Gegenstände bis Ende d. Mts. ausgestellt seien. Der Präsident erklärt darauf in Bezug auf seine Differenz mit dem Abg. v. Hoverbeck in der letzten Sitzung, daß die Worte, durch welche er einem Abgeordneten das Wort ertheile, nie stenographirt würden auch im vorliegenden Fall nicht stenographirt seien und sich also aus dem Bericht nichts ergebe. Er erklärt die Sache damit für erledigt.

Von dem Abg. Schulze (Berlin) ist folgender Antrag eingebracht: „Das Haus der Abgeordneten wolle folgende Resolution beschließen: Das Haus der Abgeordneten erklärt es für eine dringende Pflicht der königlichen Staatsregierung, die schleunige Aufhebung der den Verkehr schwer belastenden lauenburgischen Transitzölle herbeizuführen und dahin zu wirken, daß die ebenmäßig noch bestehenden mecklenburgischen und Bergedorfer (Lübeck-Hamburger) Transitzölle baldigst und gänzlich beseitigt werden". — Der Antrag wird der Commission für Handel und Gewerbe überwiesen.

Das Haus tritt in die T.-O. ein, deren erster Gegenstand die Interpellation des Abg. v. Waligorski ist, betreffend den Grenzverkehr mit dem Königreich Polen und den russischen Staaten. Der Präsident hat gestern Abend ein Schreiben des Interpellanten erhalten, worin derselbe wegen plötzlicher Erkrankung bittet, die Interpellation auf die nächste T.-O. zu setzen.

Der Präsident kommt dieser Bitte selbstverständlich nach, jedoch mit der Bemerkung, daß er in dieser Woche nur noch am Freitag eine Plenarsitzung ansetzen werde, um den Commissionen für Handel und Finanzen die Fertigstellung ihrer Berichte über die Eisenbahn-Vorlagen zu ermöglichen, daß er aber vom Dinstag oder vielleicht schon vom Montag der nächsten Woche an täglich eine Plenarsitzung ansetzen werde, um jene Vorlagen und damit die noch restirende wichtigste Arbeit der laufenden Session zu erledigen. (Der Herr Handelsminister verläßt den Saal.)

Es wird nunmehr die Berathung über den Bericht der Justiz-Commission, betreffend die Aufhebung resp. Modificirung der Personalhaft, fortgesetzt.

Abg. Lasker: Die Gerichtshöfe haben sich gegen die Aufhebung, die meisten sogar gegen eine Milderung der Schuldhaft erklärt. Aber die praktischen Juristen sind im Allgemeinen nicht geeignet, über solche Fragen zu urtheilen, am wenigsten aber nach amtlicher Aufforderung und collegialischer Vorberathung. Ich unterschätze ihre Bedeutung nicht im Mindesten, aber man soll ihnen nicht Fragen vorlegen, in denen so viele Fäden der Cultur zusammenlaufen; denn sie bewegen sich — und ich mache ihnen gar keinen Vorwurf daraus — nur innerhalb der positiven Gestaltung des Rechtslebens. Und so haben sich denn immer praktische Juristen gefunden, welche sich seiner Zeit für die Leibeigenschaft, für die Tortur 2c. und in neuerer Zeit für die Beibehaltung der Wuchergesetze ausgesprochen haben, selbst nachdem die Grundlage derselben schon lange erschüttert war. Ich weiß nicht, ob sie schon über die Censur befragt worden sind; ich zweifle aber nicht, daß es wohl Collegien geben wird, welche sie für unentbehrlich halten. Auch unsere Justiz-Commission, welche ja gewohnheitsmäßig aus praktischen Juristen zusammengesetzt ist, hat die Frage gerade so beantwortet. Ich glaube aber, daß hier nur ein kleiner Theil der Mitglieder des Hauses geneigt sein wird, über einen solchen Nothschrei einfach zur Tagesordnung überzugehen. Ich halte es für einen bureaukratischen Mißbrauch der Gesetze, daß die Schuldgefangenen mit einer Strenge behandelt werden, wie die Criminalgefangenen. Und wenn nun ein armer und redlicher Schuldner fragt, warum das geschieht, dann können wir nicht vornehm zur Tagesordnung übergehen, sondern müssen uns erinnern, daß wir gegen den ganzen westlichen Theil der Culturwelt in dieser Beziehung noch weit zurückstehen. In Frankreich bildet die Schuldhaft nicht die Regel, sondern ist nur in gewissen Fällen gestattet und auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

In England, wo die Creditgesetzgebung weit besser ist, als man auf dem Continent glaubt, beginnt die Schuldhaft auch erst bei 20 Pfd. St. und die Aufhebung derselben kann für jeden redlichen Schuldner durch Richterspruch herbeigeführt werden. Außerdem ist damit eine sehr milde Praxis der Concursgesetzgebung verbunden. In der Ländergruppe des französischen Rechts, in Frankreich, einem Theil der Schweiz, Belgien, unserer Rheinprovinz, ist eine weit mildere Anschauung festgehalten worden. Nur bei uns in Preußen besteht die Schuldhaft als Regel uneingeschränkt durch die Größe des Objects, durch die Redlichkeit des Schuldners, durch den Nachweis gänzlicher Vermögenslosigkeit. Unter allen civilisirten Nationen haben wir darin die grausamste Gesetzgebung! Deswegen dürfen wir mit einer Reform derselben nicht zögern. Die Gründe, welche dagegen angeführt werden, sind zum größten Theil sehr formaler Natur. Der Hr. Justizminister hat bei einer anderen Gelegenheit angegeben, daß die Zahl der Schuldgefangenen in Berlin durchschnittlich „nur" siebzig betrage. Erstlich möchte ich fragen, warum man die Schuldhaft aufrecht erhalten will, wenn so wenige Schuldgefangene vorhanden sind. Da sagt man denn, gerade um dieses guten Effectes willen müsse man dieselbe beibehalten, und vergißt, daß man sie damit schon über ihren eigentlichen Umfang, über die Durchschnittszahl ausdehnt. Aber ich halte die Zahl von durchschnittlich siebzig Schuldgefangenen für Berlin überhaupt nicht für so gering, denn jährlich haben wir danach hier 1300—1800 Schuldgefangene. Und wenn wir dies mit der Statistik anderer Vergehen vergleichen, so ist diese Zahl sehr erheblich.

Wenn man ferner sagt, mit der Modification der Schuldhaft müsse zugleich die Wechselgesetzgebung geändert werden, so kann dies im Ganzen zugegeben werden. Aber der Herr Vorredner hat schon angeführt, daß die Schuldhaft ein sehr geringes Mittel zur Verbesserung der Wechselordnung ist. Der Credit, welchen ein Wechsel genießt, basirt nicht auf der Schuldhaft, sondern auf der guten Situirung des Schuldners. Ferner gehört die Schuldhaft nicht zu dem materiellen Essentiale des Wechsels und sie kann deshalb wohl einer Special-Gesetzgebung unterworfen werden. Der Herr Reg.-Commissar sagt, es sei in Deutschland das Bedürfniß vorhanden, solche Fragen nach allgemeinen Principien zu regeln, und dafür die Novelle vom Mai 1857 angeführt. In dieser erkenne ich jedoch das grade Gegentheil, da sie für die Schuldhaft ausdrücklich eine Specialgesetzgebung gestattet. Ferner sagt man, in Preußen sei nichts mehr zu mildern, da man schon bis an die äußerste Grenze vorgegangen sei. Während aber jene Novelle als längste Frist die einjährige Schuldhaft gestattet, wird in demselben Gesetz für Preußen die fünfjährige festgesetzt. Und wenn man mit der Executionsordnung die ganze Frage wieder dem Wechselprocesse überweisen will, so verwechselt man eine Ramschgesetzgebung (Heiterkeit) mit einzelnen Modificationen. Wir haben 25 Jahre warten müssen, ehe das Strafrecht zu einem gesetzlichen Abschlusse kam; ich fürchte, wir werden hierauf auch sehr lange warten müssen. Die armen Schuldgefangenen können wir deswegen nicht so lange warten lassen. Wie ist denn aber außerdem diese Frage in der Proceßordnung gelöst? Die leitenden Principien des französischen Rechts sind abgeschrieben, dann einige Modificationen angebracht und schließlich findet sich der barbarische Grundsatz der Schuldhaft der Ausländer und als Motiv dafür, es werde sich oft kein anderes Mittel finden lassen! Ich glaube, wo die Motive so flach sind, kann der Gesetzgeber nicht tiefer über den Gegenstand nachgedacht haben.

Ein anderer Einwand ist der, daß die Regelung dieser Frage dem norddeutschen Parlament vorbehalten werden müsse. Ich glaube, wir sollten uns vor solchen unbestimmten Vertagungen hüten. Eine Stärkung des Credits erwarte ich von der Aufrechterhaltung der Schuldhaft nicht; denn die Wechsel werden gleich gern angenommen, ob sie aus einem Lande kommen, wo sie besteht, oder aus einem, wo sie nicht besteht. Vielleicht würden die Wechsel der unteren Volksklassen, die nicht mit dem genügenden Vermögen garantiren können, etwas verlieren. Aber welcher solide Gläubiger wird a conto der Schuldhaft borgen? Das thun nur die Wucherer und die soll man wahrlich nicht schützen! Ich bin kein Freund der gänzlichen Aufhebung der Schuldhaft, aber ich glaube, daß, wo sie zulässig sein soll, der Grund in dem rechtswidrigen Willen des Schuldners liegen muß, in der Verweigerung des Eides, der Verweigerung von Leistungen, welche in seinem Vermögen liegen, in Unredlichkeit, Verdunkelung des Besitzes, Fluchtversuch u. s. w. Aber es ist des Staates unwürdig, ein Diener des selbstsüchtigen und rachsüchtigen Gläubigers zu werden. Ich halte es auch für eine Verdunkelung des sittlichen Bewußtseins, wenn Ehre und Geld auf eine Linie gestellt werden; denn an der Schuldhaft klebt immer ein gewisser Makel und dann wird es einem Menschen oft leichter werden, ein Vergehen zu begehen, welches geringer bestraft wird als seine Armuth. Endlich halte ich auch die Frage für wichtig in Bezug auf die Entwickelung der Freiheit, deren Grundpfeiler die persönliche Freiheit ist, deswegen bitte ich Sie, meinem Antrage beizustimmen. (Bravo.)

Abg. Michaelis (Stettin): Die beiden letzten Redner haben vom Standpunkt der Humanität gegen die Schuldhaft gesprochen. Dieser Standpunkt hat jedoch seine zwei Seiten. Gegenwärtig ist dem Creditbedürftigen, der keine anderweitige Sicherheit bietet, die Möglichkeit gegeben, seine persönliche Freiheit als Sicherheit einzusetzen und daraus geht für ihn ein gewisser Grad der Creditfähigkeit hervor, welcher ihm oft sehr nützlich sein kann; deswegen könnte man sagen, sollte man ihm aus Humanität dieses Pfand für seine Schuld lassen. Im Verkehr bietet die Möglichkeit der Schuldhaft dem Kaufmann die Möglichkeit, ohne sorgfältige Prüfung der Creditfähigkeit Credit zu geben und dadurch wird der Umsatz und die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse erleichtert. Ich glaube, diejenigen, welche die Schuldhaft vom Standpunkt der Humanität angreifen, haben auch die Aufgabe nachzuweisen, daß diese andere Art der Humanität unberechtigt ist. Die Schuldhaft giebt den Gläubigern die Möglichkeit, leichtsinnig Credit zu gewähren: das ist die andere Seite der Medaille. Sie giebt andererseits die Möglichkeit, ohne alle Garantie Credit zu erwerben dadurch, daß man dem Gläubiger die Möglichkeit giebt, Rache zu üben oder die Verwandten zu zwingen, für den Schuldner einzutreten, um die Familie vor Schande zu bewahren. Ich frage, ob das ein wirthschaftlicher und ein nützlicher Credit ist? Wäre er das, so wäre die Frage über die Schuldhaft zweifelhaft; ist er es aber nicht, so hat der Staat nicht die Aufgabe, derartigen Credit zu schaffen!

Ermöglicht wird durch die Schuldhaft der Credit an Personen, welche gar keine Garantie bieten, weil sie ein durchaus unwirthschaftliches Leben führen, ein Consumtionscredit an leichtsinnigen Pöbel. Diesen Credit, welcher das Capital, die Ersparnisse der Nation in die Hände unwirthschaftlicher Verschwender führt, zu begünstigen, ist unwirthschaftlich und gemeinschädlich. Man darf dem Gläubiger nicht die Mittel in die Hände geben, persönliche Rache zu üben oder die Verwandten zu zwingen, für den Schuldner einzutreten; das ist unwirthschaftlich und gemeinschädlich. Der persönliche Credit ist die Anziehungskraft, welche das persönliche Capital erworbener Tüchtigkeit und wirthschaftlicher Führung auf das materielle Capital übt. Die Gesetzgebung setzt dazu noch eine Anziehungskraft durch die Möglichkeit der Rache des Gläubigers und des Zwanges auf Unschuldige, für den Schuldner einzutreten. Diese beiden Kräfte werden in Concurrenz gestellt und da ist Alles, was dem Wirthschaftlichen entzogen und der Schuldhaft zugeführt wird, eine gemeinschädliche Verschwendung des vorhandenen Capitals. Die zweite Frage ist die der Bequemlichkeit des Creditlebens ohne genaue Prüfung des Schuldners. Diese ist gewiß von großer Wichtigkeit; aber wenn die Schuldhaft nicht mehr in Aussicht steht, so bieten sich dem Verkehr zahlreiche andere Mittel dar, um diese Bequemlichkeit zu erreichen; namentlich wird sich ein ganz besonderer Geschäftskreis bilden, der ein Gewerbe daraus macht, den Creditbedürftigen Creditgeber nachzuweisen.

Endlich sagt man, ein Gewerbetreibender, der kein Capital besitze und doch ein Geschäft anfangen wolle, erlange durch die Möglichkeit der Schuldhaft einen gewissen Credit, den er sonst nicht erlangen würde. Dieser Einwand ist jedoch nicht mehr zutreffend seit dem Tage, an welchem die Wuchergesetze für den persönlichen Credit aufgehoben sind. Seitdem ist der redlichen Arbeit die Möglichkeit gegeben, den Preis zu bieten, welchen der Markt fordert; dieser Preis ist erfahrungsmäßig nicht gering, aber es nützt der Wirthschaftlichkeit dieser Klassen mehr, wenn sie einen Zinssatz zahlen, über welchen hinaus sie durch gute Wirthschaft immer noch reichen Gewinn erzielen können, als wenn sie ihre Freiheit einsetzen müssen, noch außer der Gefahr von Krankheit und zufälliger Arbeitslosigkeit. Für dies Haus und jeden gesetzgebenden Factor ist es eine peinliche Lage, wenn ihm Petitionen dieser Art vorliegen, wo Principien zur Sprache kommen, welche vorher beantwortet werden müssen. Wir sollen hier für die Aufhebung der Schuldhaft votiren, ohne daß uns ein Gesetzentwurf vorliegt, wir sollen uns also durch ein Votum binden für den Fall, daß ein solches Gesetz kommt. Deswegen finde ich es erklärlich, daß die Justizcommission nicht darauf eingehen wollte und daß viele Mitglieder des Hauses Anstand nehmen mögen; aber ich werde mich, wenn diese Frage vorgelegt wird, nie anders als für die Aufhebung der Schuldhaft innerhalb der Grenzen des Lasker'schen Antrages aussprechen, und ich glaube, daß, wenn dies Haus diesen Ausspruch thut, sich diejenigen Aenderungen in den Verkehrsverhältnissen, welche allerdings nothwendig sind, wenn die Schuldhaft aufgehoben werden soll, eher vollziehen und von den Betheiligten eher werden in's Auge gefaßt werden, als wenn dies Haus den Antrag ablehnt. Ich glaube, daß wir alle überzeugt sind, daß die Tage der Schuldhaft gezählt sind; unser heutiges Votum würde als eine Vorbereitung der Aufhebung derselben die Betheiligten darauf aufmerksam machen, daß sie anderweitige Vorkehrungen treffen müssen, um die dadurch entstehende Lücke auszufüllen. (Bravo!)

Reg.-Commissar Pape: Nichts ist leichter, als die Schuldhaft bekämpfen, denn es läßt sich in der That eine ganze Menge von Gründen gegen dieselbe anführen. Der Personalarrest nimmt die Natur einer Strafe an, der Gläubiger kann denselben zur Befriedigung sonstiger unedler Leidenschaften gegen den Schuldner benutzen, dieser selbst wird vollständig wirthschaftlich ruinirt und was dergleichen Gründe mehr sind. Sie haben in neuerer Zeit vielen Anklang gefunden, namentlich hat die lichtvolle Zusammenstellung derselben von Ullmann die Zahl der Gegner der Schuldhaft in Preußen bedeutend vermehrt. Wie erklärt es sich aber dem gegenüber, daß dieselben dennoch bisher in allen größeren Staaten sich aufrecht erhalten hat? Der Grund dafür ist ein praktischer und zwar ein im höchsten Grade praktischer. Die Schuldhaft und ihre Androhung ist ein Mittel, den Schuldner zu vermögen, mit verborgenen Vermögensobjecten hervorzutreten. Man kennt, zumal in größeren Städten, nur zu wohl die Wege, sie dem Gläubiger zu entziehen, auch das Manifestationsverfahren hat sich dagegen nicht bewährt. In Frankreich legt man auf dasselbe gar keinen Werth, und auch in der Rheinprovinz haben sich die namhaftesten Behörden gegen seine Einführung erklärt. Der Manifestations-Eid wird geleistet, wenn der Schuldner entweder ein weites Gewissen hat oder demselben eine mit dem Eide verträgliche Vermögens-Entäußerung vorhergegangen ist.

Die Aufhebung des Personal-Arrestes kann somit das Recht des Gläubigers auf das Vermögen des Schuldners beschädigen, der Personal-Credit dadurch namentlich bei den untern Klassen einen empfindlichen Stoß erleiden und in Folge dessen in den gesammten Verkehrsverhältnissen eine umfassende Umgestaltung sich vollziehen. In dieser Hinsicht ist namentlich das Gutachten des hiesigen Stadtgerichtes der Beachtung werth. Nach demselben hat die Personal-Execution für die größeren Gewerbetreibenden seit Erlaß der neuen Concurs-Ordnung ihre Bedeutung verloren und besitzt sie nur noch für den kleineren Geschäftsmann und den Handwerker, für diese aber in ausgedehntem Grade. Hier kann nur durch sie etwas für den Gläubiger erreicht werden und zwar nicht sowohl durch die Vollstreckung, als durch die Androhung der Schuldhaft, die meistens ihre Wirkung nicht verfehlt. Bei jeder Zahlungsverweigerung liegt entweder böser Wille oder Insolvenz vor; der Gläubiger weiß aber sehr bald, mit wem er es zu thun hat, und wird sich, wenn das Letztere der Fall ist, sehr wohl hüten, außer dem Verlust des Capitals noch den Betrag der Alimente sich aufzuerlegen. Auf dem Personal-Arrest beruht also der Credit des kleinen Geschäftsmannes. Aufmerksam will ich noch darauf machen, daß in dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein bis 1859 die Schuldhaft nicht existirte, sondern erst durch das Gesetz vom 23. Mai 1859 eingeführt wurde. Bei der Berathung desselben ist aber in keinem der beiden Häuser auch nur eine einzige Stimme laut geworden, daß die Einführung des Personal-Arrestes bedenklich sei. Ich erwähne das nur, um das behutsame und vorsichtige Verfahren der Regierung zu rechtfertigen.

Außerdem bildet das gemeinsame deutsche Wechselrecht ein Hinderniß für die einseitige Aufhebung der Schuldhaft in Preußen. Die Behauptung des Herrn Abg. Lasker, die Wechselnovelle habe diese Aufhebung gestattet, hat mich in der That überrascht; ich habe es nicht für möglich gehalten, daß der klare Wortlaut des Gesetzes so mißverstanden werde könne. Auch ist mir ein Zweifel darüber gewesen, daß die Wechselnovelle alle Fälle, die in Aussicht genommen werden können, genau specialisirt und genaue Bestimmungen darüber festsetzt. Es kann innerhalb des Rahmens der Wechselnovelle der Personal-Arrest nicht beschränkt werden. Bei der Beurtheilung ferner der Erhöhung des Arrestes von 1 auf 5 Jahre hat sich, wie ich glaube, der Herr Abgeordnete mit sich selbst in Widerspruch gesetzt, denn es ist unerhört, daß ein Wechselschuldner länger als ein Jahr sich in Haft befindet.

Abg. Dr. Gneist (für den Commissionsantrag): Ich will die Aufmerksamkeit des Hauses gleichfalls auf die praktische Seite der Frage lenken. Erwägen Sie doch, m. H., welches Maß des Leichtsinns und der Frivolität angewendet wird, um der Zahlung gewisser Verbindlichkeiten zu entgehen, welches Unglück über die Familien der Creditoren dadurch gebracht werden kann; erwägen Sie das und stellen Sie damit zusammen die Härte, welche durch die Schuldhaft hervorgebracht wird, und Sie werden dann finden, daß die Balance eine sehr zweifelhafte ist. Dazu kommen noch die vielen Mängel unseres Civilproceß-Verfahrens. Die ganze Vollstreckung der Mobiliarexecution ist etwas Unzureichendes, Uncontrolirbares; in den großen Städten namentlich ist sowohl eine moralische wie eine juridische Controle der mit der Execution beauftragten Beamten vollständig unmöglich. Vergessen Sie nie, wie es überhaupt mit der Stellung unserer Executoren beschaffen ist, ehe Sie an die Aufhebung der Schuldhaft gehen. Endlich ist es unläugbar, daß mit dieser Aufhebung der Wechselverkehr vorläufig auf längere Zeit seine Bedeutung verlieren wird. Aber auch die ganzen Creditverhältnisse werden verändert werden, wir werden in solche Zustände kommen, wie sie in England vor etwa 3 Jahrzehnten und wie sie heute in Amerika nach Aufhebung der Schuldhaft sind. Es wird Niemand Credit bekommen, der nicht Capitalist ist oder der nicht längere Zeit hindurch sich ein hinreichendes Vertrauen erworben hat. Eine unermeßliche Erweiterung der Capitalmacht, ein neuer fast unberechenbar verstärkter Einfluß des Capitals muß die unausbleibliche Folge davon sein.

Das Alles, glaube ich, muß erwogen werden, ehe ein Beschluß von solcher Tragweite gefaßt wird. Ich verkenne zwar die theoretischen Bedenken, die gegen die Schuldhaft geltend gemacht worden sind, durchaus nicht; sie soll blos ein Zwangsmittel sein, hat dabei aber das Moment der Strafe. Ich verkenne durchaus nicht ihre in Folge dessen zwitterhafte Natur, die sie auf der Grenze zwischen Civil- und Criminalrecht hin- und herschweben läßt und die allein es erklärlich macht, daß sie überhaupt bisher sich hat erhalten können. Wenn Sie aber erwägen, daß unsere Gerichte in ihren Gutachten die beiderseitigen Interessen, die der Schuldner wie der Gläubiger, erwogen, und sich danach gegen die Aufhebung entschieden haben, so scheint es mir doch gerathen zu sein, daß auch das hohe Haus seine sehr entscheidende Stimme heute noch nicht für die Aufhebung des Personal-Arrestes abgiebt, sondern daß wir allen Kreisen noch zu weiterer Erwägung Zeit lassen.

Abg. Graf Eulenburg: Nach der großen Geneigtheit und Aufmerksamkeit, die Sie meinen Ausführungen gewidmet haben, halte ich mich für verpflichtet, meine Dankbarkeit dafür auszusprechen. Im Uebrigen will ich denselben nur noch einige Bemerkungen hinzufügen, die ich durchaus machen muß. Meine Vertheidigung der Aufhebung der Schuldhaft hat sich keineswegs lediglich auf Gründen der Humanität, auch nicht auf blos theoretischem Boden bewegt; ich habe vielmehr auszuführen versucht, daß nicht nur die Creditverhältnisse dadurch nicht gestört werden, sondern vielmehr in einen neuen Aufschwung gelangen würden. Ich danke dem Herrn Abgeordneten Michaelis für die weitere Ausführung, die er seinerseits dieser Behauptung gegeben hat, und benutzte zugleich die Gelegenheit, in dieser Hinsicht gleichfalls auf das vortreffliche Werk von Ullmann aufmerksam zu machen. Es ist sodann gegen meine Deductionen geltend gemacht worden, einmal, daß eine Beschlußfassung des Hauses in dieser Angelegenheit noch nicht an der Zeit sei, und daß durch die Aufhebung der Schuldhaft die Interessen der Gläubiger vielfach geschädigt werden würden. Wir glauben aber, nachdem wir nachgewiesen haben, daß gerade durch die Aufhebung der Credit in gesunde Bahnen gelenkt werden wird, wird man Letzteres nicht mehr sagen können. Damit widerlegt sich zugleich der fernere Einwand, daß eine durchgreifende Umwandelung der Verkehrsverhältnisse die Folge eines solchen Beschlusses wäre; denn gerade darauf, daß dem so sein wird, beruht unsere Behauptung. Wie man uns eine Steigerung der Capitalmacht bis in's Unendliche in Aussicht stellen kann, verstehe ich nicht, denn gerade mit der Aufhebung des Personal-Arrestes wird der Capitalmacht das stärkste Mittel, diese Macht anzuwenden, aus der Hand genommen.

Die Bildung von Genossenschaften und ähnlichen Vereinen halte ich übrigens auch hier für das wirksamste Gegengewicht. Gegen die Auslassungen des Herrn Abg. Lasker, der für einige Kategorien die Schuldhaft noch bestehen lassen will, hat schon der Herr Regierungs-Commissarius einige sehr schlagende und überzeugende Gründe angeführt, ich füge dem noch hinzu, daß es vollkommen der Idee der Ableistung des Manifestations-Eides widerspricht, denselben durch einen Zwang herbeizuführen. Daß der die Alimentationskosten betreffende, mir entgegengehaltene Grund durchaus nicht stichhaltig ist, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden; dieselben stehen in einem so geringen Verhältniß zu dem, um was es sich handelt, daß sie wirklich fast gar nicht in Betracht kommen. Ich will es zugestehen, daß gerade für den kleinen Verkehr die Schuldhaft erheblich ist; aber gerade aus diesem kleinen Verkehr kommen ja die Klagen über dieselbe. Der letzte von den Anträgen des Herrn Lasker ist deswegen unannehmbar, weil Einheit des deutschen Wechselrechtes dadurch alterirt wird. Wenn schließlich von anderer Seite der Antrag der Commission befürwortet ist, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, d. h. in der Sache noch nicht zu sprechen, dann muß ich doch sagen, zur Tagesordnung übergehen das ist gesprochen, das heißt, daß man auf die Sache nicht eingehen will, und eben um dies zu vermeiden, habe ich meinen Antrag gestellt. „Die Schuldhaft sei eine eminente politische Frage" ist zur Begründung dieses Aufschiebens gesagt worden. Ja wohl, insofern Alles, was den Staat angeht, politischer Natur ist; aber es ist keine Parteifrage, sondern eine, deren Fruirung und Erörterung allen Parteien gemeinsam sein sollte und gemeinsam ist. Darum lassen Sie sich nicht durch Bedenken wie die, daß sich die Einzelheiten noch nicht übersehen lassen, davon abhalten, der Sache grade und getrost in's Auge zu sehen. Stimmen Sie, ich bitte Sie, für meinen Antrag!

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Abg. Schulze (Berlin): Ich muß mich nun dabei für den Antrag des Abg. Lasker erklären. Selbst diejenigen, welche die unbedingte Aufhebung der Schuldhaft der Regierung empfehlen, können doch nicht gewisse Ausnahmen von der Hand weisen; da reicht aber nach meiner Meinung der Antrag Lasker vollkommen aus und will ich dafür nur auf ein Moment aufmerksam machen, das ich bisher in der Debatte vermißt habe. Es ist richtig, daß der kleine Handwerker auf keine andere Art Credit erhalten kann, als indem er seine Person zum Pfande setzt; aber auch der größere Verkehr zwischen weit entlegenen Plätzen bedarf dieses Mittels, und es wird sich fragen, was man an dessen Stelle zu setzen hat. Ein eminenter Werth des Wechsels besteht nämlich auch in der raschen Execution, die derselbe für sich hat, während es sonst bei Executionsanträgen einer außerordentlichen weitläufigen Information bedarf, und man nach dem Processe zu diesem Behufe noch Chicanen aller Art zu überwinden hat. Diejenigen Leute, denen die Schuldhaft angedroht wird, haben meistens noch Befriedigungsmittel und halten hauptsächlich auf ihre kaufmännische Ehre. Daher kommt es bei diesen nur auf die Vollstreckung, nicht auf die Dauer der Schuldhaft an, und da das Gehässige der bisherigen Schuldhaft namentlich in ihrer langen Frist bestand, so wird sich bei einer neuen Regulirung des Wechselrechtes die Verminderung derselben vielleicht auf eine Zeit von 3 Monaten empfehlen. Einseitig aber jetzt allein die Schuldhaft aufzuheben, ist unmöglich. Denn Sie können nicht durch diese Aufhebung eine Lücke in das ganze System unserer Executionsordnung hineinreißen und dies selber dadurch zusammenwerfen. Was wir zu verlangen haben, ist eine neue Executionsordnung, in der die Dauer der Schuldhaft auf eine gewisse Grenze gebannt werden muß.

Der Schluß der Discussion wird angenommen.

Abg. Lasker verwahrt sich gegen die ihm vom Regierungs-Commissarius untergeschobene Behauptung, daß die Wechselnovelle die Aufhebung der Schuldhaft gestatte.

Der Berichterstatter Abg. Rohden resumirt den Gang der Debatte; die verschiedenen Vorschläge auf absolute, auf theilweise Aufhebung, auf Modification der Schuldhaft sprächen lebhaft für die Gründe, die die Commission zu ihrem Antrage bewogen hätten. Es zeige sich aber, daß die Sache noch nicht so weit abgeschlossen sei, um einen Beschluß darüber fassen zu können. Redner wendet sich darauf gegen einzelne Behauptungen der Vorredner und empfiehlt schließlich nochmals den Antrag der Commission.

Nach einer kurzen persönlichen Bemerkung des Abg. Grafen Eulenburg gegen den Berichterstatter und einer Entgegnung desselben darauf wird zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag der Commission wird mit schwacher, aus allen Parteien zusammengesetzter Majorität angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Handels-Commission über Petitionen. — Die erste Petition ist die der Handelskammer zu Bielefeld, in der eine Aenderung der Verordnung vom 11. Februar 1848 dahin verlangt wird: „daß die passive Wahlbefähigung zum Mitglied der Handelskammern auch den Vorstandsmitgliedern der Actien-Gesellschaften beigelegt werde." — Die Commission beantragt: „die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach das active und passive Wahlrecht bei den Wahlen der Handelskammer-Mitglieder auf die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrathes von Actien-Gesellschaften und der Vertreter von Gewerkschaften ausgedehnt wird".

Nachdem dieser Antrag vom Abg. Achenbach und dem Ref. Abg. Hammacher befürwortet worden und Reg.-Commissar Lieberding erklärt hat, daß die Regierung ihn in erneute Erwägung ziehen werde, wird der Antrag angenommen.

Eine ähnliche Petition der Handelskammer zu Dortmund wurde ohne Debatte der Regierung zur Berichtigung bei der legislatorischen Reform der betreffenden Bestimmungen überwiesen.

Die gesetzlichen Vertreter der vereinigten Hütten- und Hammer-Corporation im Lande Siegen, Hr. Stahlschmidt und Consorten, wenden sich in einer Petition de dato Haardt bei Siegen den 19. November v. J. an das Haus der Abgeordneten mit einer Beschwerde über vermeintliche Verletzung der der vereinigten Hütten- und Hammer-Corporation im Lande Siegen zustehenden Berechtigung und beantragen Schutz gegen weitere Verkümmerung dieser Privatrechte.

Die Commission beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Abg. Achenbach erklärt, daß das Privilegium der Petenten keineswegs durch die Gewerbeordnung aufgehoben sei, wie die Commission annehme. — Abg. Overweg befürwortet den Commissionsantrag; die Abgg. Kreutz und Achenbach bekämpfen denselben; das Gesetz sei mindestens zweifelhaft und es sei wünschenswerth, daß dem gestörten Rechtszustande im Kreise Siegen ein Ende gemacht werde. — Reg.-Commiss. Lieberding erklärt, daß das vermeintliche Recht der Petenten rein privatrechtlicher Natur sei; fühlten sie ihr Recht verletzt, so könnten sie den Rechtsweg beschreiten. — Nachdem Referent Abg. Achenbach den Commissionsantrag empfohlen, wird derselbe angenommen. — Eine andere Petition, betreffend die Ertheilung der Erlaubniß zur Anlegung einer Lichterfabrik wird gleichfalls durch Uebergang zur T.-O. erledigt.

Der vierte Gegenstand der T.-O. ist die Schlußberathung über den Antrag des Abg. Dr. Paur, betr. das Gesetz über den Schutz wahrheitsgetreuer Berichte durch die Presse über die parlamentarischen Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes. — Die Ref. Abgg. Lesse und Steltzer schlagen die Annahme folgenden Gesetzes vor:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages wie folgt:

§ 1. Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Reichstages zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des norddeutschen Bundes durch die Presse, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

Während der Berathung über dies Gesetz ist am Ministertisch weder ein Minister noch ein Regierungs-Commissar anwesend.

Ref. Abg. Lesse: Der Ihnen vorgelegte Entwurf schließt sich lediglich dem § 38 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 an. Bei Berathung dieses Paragraphen wurde schon darauf hingewiesen, daß ohne die Möglichkeit der Verbreitung der Berichte die Thätigkeit des Landtages zum Theil ihren Zweck verfehlt und daß die Straffreiheit der wahrheitsgetreuen Berichte eine nothwendige Consequenz der Redefreiheit der Abgeordneten ist. Es könnte nun wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nach der verschiedenartigen Auslegung, die der § 38 des Preßgesetzes von unseren Gerichten erfahren hat, eine bestimmte Declaration des vorliegenden Gesetzes wünschenswerth ist, um dasselbe gegen solche Interpretationen zu schützen. Diese Frage muß ich aber mit nein beantworten: denn erstlich ist der § 38 ganz klar, und dann halte ich es nicht für opportun, hier auf Controversen einzugehen, die das Zustandekommen des Gesetzes gefährden könnten. Ich bitte Sie deshalb um Annahme des Gesetz-Entwurfs.

Abg. Richter (Berlin) zur Geschäftsordnung: Ich halte es nicht für angemessen, über den vorliegenden Gesetzentwurf zu berathen und zu beschließen, ohne daß die Staats-Regierung vertreten ist; da es doch von großem Interesse ist, zu wissen, wie die königliche Staatsregierung sich dazu verhält; ich stelle deshalb den Antrag, die Berathung so lange auszusetzen, bis die Staatsregierung vertreten ist.

Abg. v. Vincke (Hagen) zur Geschäfts-Ordnung: Ich muß dem Antrag des Herrn Vorredner widersprechen; ich glaube, daß wir hier den Grundsatz für richtig annehmen können: Qui tacuit, quum loqui potuit et debuit, consentire videtur. Ich kann auch nicht einsehen, daß die Staatsregierung irgend einen Grund zu widersprechen hat.

Abg. Virchow zur Geschäfts-Ordnung: Auch ich bin gegen die Vertagung; wenn die Regierung irgend einen Werth darauf legte, daß der Entwurf abgelehnt werde, würde sie sich wohl vertreten lassen; so aber können wir wohl annehmen, daß sie damit einverstanden ist.

Abg. Richter zieht seinen Antrag zurück.

Abg. Jung: Auch ich bin der Ansicht, daß es nicht opportun ist, ein Amendement zu dem Antrage zu stellen; aber ich halte es doch für angemessen, die Art, mit der die Immunität dieses Hauses angegriffen wird, einmal zu beleuchten, um dem norddeutschen Parlament den Fingerzeig zu geben, daß es sich bei Regelung dieser Verhältnisse wohl vorsehen möge. — Es ist bekannt, daß das Wort „wahrheitsgetreu" im § 38 des Preßgesetzes vom Obertribunal und von anderen Gerichten so interpretirt worden ist, als ob noch das Wort „vollständig" dabei stände. — Dies ist eine vollständig willkürliche und unrichtige Interpretation. Nach meiner juristischen Ueberzeugung können derartige Berichte nur dann als nicht wahrheitsgetreu bezeichnet werden, wenn sie so alterirt sind, daß ein strafbarer Inhalt dadurch hineinkommt, indem etwas zugesetzt wird, was der Redner nicht gesagt hat, oder wenn die Worte des Redners derartig verschärft sind, daß sie strafbar werden; ein unvollständiger Bericht ist noch kein wahrheitswidriger, und das Herausgreifen einzelner Reden oder Episoden ist durch das Gesetz durchaus nicht verwehrt.

Aber es sind nicht blos Fälle vorgekommen, daß die wahrheitsgetreuen Berichte über einzelne Episoden für strafbar erklärt worden, sondern daß es selbst für unzulässig bezeichnet worden ist, wenn eine Einleitung oder ein Epilog zugefügt worden sind, die nicht das geringste Strafbare enthielten; der Richter nahm an, daß hierdurch schon die Straffreiheit der Berichte aufgehoben würde. Eine solche juristische Ansicht ist mir unfaßbar. Allerdings habe ich mich schon daran gewöhnt, mich mit dem Fatalismus eines Muselmannes solchen Aussprüchen zu beugen; allein wenn es sich de lege ferenda handelt, ist es doch nicht wünschenswerth, daß die Absicht des Gesetzgebers klar hervortritt.

Die Verbreitung der Berichte ist die Hauptsache; nach dem bis jetzt angenommenen Princip des Obertribunals bleibt aber vor der Interpretation des Richters nichts sicher als der vollständige stenographische Bericht; hierdurch wird aber die Berichterstattung erschwert, ja fast unmöglich gemacht. Das ist aber entschieden gegen die Absicht des Gesetzgebers; ich verzichte, ein besonderes Amendement einzubringen, habe die Sache aber hier angeregt, um die Aufmerksamkeit des norddeutschen Parlaments darauf zu lenken, damit dieses vorsehe, was Noth thut, um der Liebhaberei der Justizverwaltung, die Immunität der Volksvertretung zu betrachten, wie ein schutzzöllnerischer Staat einen Freihafen, den er mit Douaniers umgiebt, entgegenzuarbeiten.

Die Debatte wird darauf geschlossen und der Gesetzentwurf unter der Ueberschrift: „Gesetz, betr. den Schutz wahrheitsgetreuer Berichte durch die Presse über die parlamentarischen Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes," mit allen gegen drei Stimmen der Conservativen angenommen. (Schluß folgt.)

Berlin, 22. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Professor Dr. Trendelenburg an der Universität zu Berlin den königl. Kronenorden 2. Klasse, dem Landrath des Kreises Ober-Barnim, Major a. D. Grafen v. Haeseler zu Freienwalde a./O., den königl. Kronenorden 3. Klasse, dem Hauptmann a. D. und Commissionsrath Leist und dem Bürgermeister Mahler, beide zu Wriezen a./O., den königl. Kronenorden 4. Klasse, sowie dem Bürgermeister Linsingen zu Freienwalde a./O. den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen; die Regierungsräthe Paul Gustav Alexius Homeyer und Carl Rudolf Jacobi in Berlin zu Geh. Regierungs- und vortragenden Räthen bei dem königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu ernennen; und den bisherigen Kronanwalt Husche bei dem Obergerichte zu Hannover als Ober-Gerichts-Rath an das Obergericht in Göttingen zu versetzen.

Der bisherige Kreisrichter Bellier de Launay in Ortelsburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Glogau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau, ernannt worden. — Der Thierarzt erster Klasse Louis Güttler zu Schweidnitz ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Schweidnitz, Regierungsbezirks Breslau, ernannt worden.

[Bekanntmachung.] Da neuerdings Nachbildungen der Banknoten à 10 Thlr. wieder häufiger zum Vorschein gekommen sind, machen wir das Publikum wiederholt auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam, in seinem eigenen Interesse die gedachten Banknoten vor der Annahme genau zu prüfen oder sich doch den Einzahler jedesmal zu notiren. Berlin, 22. Januar 1867. Königl. preußisches Haupt-Bank-Directorium. (St.-Anz.)

△▽ **Hamburg**, 21. Jan. [Das Einverleibungspatent] für Schleswig-Holstein wird am Donnerstag nicht blos in Kiel, sondern in sämmtlichen größeren Ortschaften beider Herzogthümer durch die resp. Oberbeamten verkündet werden. — Die Spaltung in der demokratischen Partei scheint angesichts der Parlamentswahlen zu einem fait accompli geworden zu sein. In einer vorgestern von einer Minorität des Hamburger demokratischen Comite's abgehaltenen Versammlung wurde die Constituirung eines zweiten selbstständigen demokratischen Wahl-Comite's beschlossen. Man entschied sich für die Parlaments-Candidatur des Lehrers Rée, wogegen die definitive Genehmigung des maßgebenden Programms einer nächsten Versammlung reservirt wurde. — Das Programm gegen den Anschluß des Hamburgischen Staatsgebiets an den Zollverein ist bis jetzt von reichlich 400 kaufmännischen Firmen unterzeichnet worden. — Die niederen Zollbeamten in den Herzogthümern werden gegenwärtig namens des Königs durch den Ober-Präsidenten v. Scheel-Plessen in ihren Aemtern bestätigt.

Hildesheim, 20. Jan. [Die Unteroffiziere] der vormaligen hannoverschen Armee, die dem dahier garnisonirenden 79. Infanterie-Regimente beigegeben sind, wurden am vorigen Freitage in Gegenwart des Commandeurs einer theoretischen und practischen Prüfung unterzogen. Sie bestanden dieselbe zur größten Zufriedenheit und traten hiernach in den activen Dienst ein. (Hild. Z.)

Oesterreich.

Wien, 22. Jan. [Ernennungen.] Der Kaiser hat den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglich badischen Hofe Ferdinand Grafen Trauttmansdorff in gleicher Eigenschaft nach München versetzt, den gewesenen Bundespräsidialgesandten Alois Freiherrn v. Kübeck zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. italienischen Hofe, den Geheimen Rath Grafen Ludwig Paar zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. dänischen Hofe, den Legationsrath Bohuslav Grafen Chotek zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. württembergischen Hofe und den bisherigen Botschaftssecretär Gustav Grafen Kálnoky zum Honorar-Legationsrathe ernannt. (W. Z.)

Breslau, 23. Jan. [Polizeiliches.] Gestohlen wurde: Altbüßerstr. 7 1 Radwer; Reuschestr. 18 ein Paar Sammet- und 1 Paar schwarze Serge-schuhe; Reuschestr. 43/44 eine goldene Damenuhr mit römischen Ziffern nebst langer goldener Kette; Matthiasstraße 14 ein Schlafrock von grünem Tuch mit Pelz gefüttert; Agnesstraße 8 ein Stück Zinkrohr von circa 8 Fuß Länge; Oderstraße Nr. 16 ein Paar neue hölzerne Wasserkannen mit flachen breiten Holzreifen.

Polizeilich mit Beschlag belegt: 1 weiße Pferdedecke (Woilach) versehen mit dem Stempel „6 A. R."

Verloren wurde: ein auf die unverehelichte Marie Laske lautendes Gesindedienstbuch; ein Bisam-Pelzkragen; 1 dunkelgrüner seidener Regenschirm.

Gefunden wurde: 1 herrenlose Radwer und 2 Ruthenkörbe, 1 Neues Testament; eine Maurerkelle, 1 Hammer, 1 Maurerloth, 1 Eimer, 1 Richtscheit, 1 Pinsel, 1 Paar leinene Hosen und 1 blaue Zeugjacke; 1 eiserne Schaufel mit langem Holzstiel; 1 Zollstock; ein Damenpelzkragen mit blauer Seide gefuttert, ein auf Emma Pelz lautendes Gesindebuch.

[Bettelei.] Im Laufe letztverflossener Woche sind hierorts 18 Personen durch Polizeibeamte wegen Bettelns aufgegriffen und zur Haft gebracht worden. (Fremd.-Bl.)

[Mortalitätsliste.] In der Zeit vom 7. Dezbr. bis 31. Dezbr. v. J. sind hierorts incl. 15 todtgeborener Kinder als gestorben polizeilich angemeldet worden: 176 männliche und 193 weibliche, in Summa 369 Personen. Unter diesen befinden sich: a. todtgeborene: ehelich 12, unehelich 3; b. dem Alter nach: unter 1 Jahr ehelich 69, unehelich 34, von 1—5 Jahren ehelich 55, unehelich 6, von 5—10 Jahren 6, von 10—20 Jahren 20, von 20—30 Jahren 24, von 30—40 Jahren 34, von 40—50 Jahren 34, von 50—60 Jahren 21, von 60—70 Jahren 22, von 70—80 Jahren 21, von 80—90 Jahren 5, von 90—100 Jahren 3, Summa 369 Personen.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 23. Januar. Die Verhandlungen in Betreff des österreichisch-preußischen Handelsvertrages haben wegen des Weinzolles ernstliche Differenzen ergeben. Ein Zusammenkommen ist fraglich, wenn Preußen sich nicht nachgiebig zeigt. (Tel. Dep. der „Bresl. Ztg.")

Wien, 23. Jan. Die heutige „Wiener Zeitung" enthält im amtlichen Theile ein kaiserliches Handschreiben, durch welches der Finanzminister v. Larisch auf seine eigene Bitte unter Verleihung des Großkreuzes des Leopoldordens seiner bisherigen Stellung enthoben wird. — Dem Unterstaatssecretär Becke ist die einstweilige Leitung des Finanzministeriums übertragen. (Wolff's T. B.)

Mexico. Wie von hier gemeldet wird, hat sich Juarez nach Durango begeben, um daselbst seinen Aufenthalt zu nehmen. Mehrere Generale der republikanischen Partei haben sich Ortega angeschlossen. Die republikanischen Truppen, welche Mazatlan besetzt halten, verüben daselbst große Barbareien.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 22. Januar, Nachm. 3 Uhr. Die Börse blieb unbelebt. Die 3proc. eröffnete zu 69, 27½, fiel bis 69, 15 und schloß in träger Haltung zu diesem Course. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90½ gemeldet. — Schluß-Course. 3proc. Rente 69, 15. Italienische 5proc. Rente 54, 75. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterreich. Staats-Eisenbahn-Actien 388, 75. Credit-Mobilier-Actien 505, 00. Lomb. Eisenbahn-Actien 388, 75. Oesterr. Anl. de 1865 310, 00. pr. cpt. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82.

London, 22. Jan., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 90⅝. 1% Spanier 31½. Sardinier 72. Italien. 5% Rente 54. Lombarden 15¾. Mexicaner 17⅞. 5% Russen 87½. Neue Russen 86½. Silber 60⅝. Türkische Anleihe 1865 29¼. 6% Ver. St.-Anleihe pr. 1882 72¼. Frost.

Der Hamburger Postdampfer „Allemannia" hat die Needles passirt. Die „Allemannia" überbrachte 685,265 Dollars an Contanten.

Der Dampfer „Celt" ist vom Cap der guten Hoffnung mit der Post vom 19. Dezember v. J. eingetroffen.

Der Dampfer „City of Washington" ist von New-York an der irischen Küste eingetroffen.

Frankfurt a. M., 22. Januar. Fest. Amerikaner sehr fest. Nach Schluß der Börse Creditactien 141½, 1860er Loose 64 7/16, Amerikaner 76¼. [Schluß-Course.] Preußisch. Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 105. Hamb. Wechsel 88½. Londoner Wechsel 118⅝. Pariser Wechsel 94¼. Wiener Wechsel 87⅞. Finnländische Anleihe 82¼. Neue 4½% Finnländ. Pfandbriefe 82¼. 6% Verein. Staat.-Anl. pro 1882 76⅝. Oesterreich. Bankantheile 645 excl. div. Oesterreich. Credit-Actien 140½. Darmst. Bank-Actien 205. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien 93. Oesterr.-Franz.-Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 155¼. Hessische Ludwigsbahn —. 5% österr. Anleihe von 1859 57⅝. 1854er Loose 55⅝. 1860er Loose 64¼. 1864er Loose 68¾. Badische Loose 53⅛. Kurhess. Loose 53. Baiersche Prämienanleihe 101¼. Oesterr. National-Anlehen 50⅝. 5% Metalliques 42⅝. 4½% Metalliques 36¾.

Wien, 22. Jan. [Abendbörse.] Steigende Tendenz. Creditactien 161, 60, Nordbahn 160, 50, 1860er Loose 86, 25, 1864er Loose 79, 15, Oesterr.-Franz. Staatsbahn 207, 10, Galizier —, —, Czernowitzer 185, 00.

Triest, 22. Jan., Mittags. Der fällige Lloyddampfer „Austria" ist heute Vormittag mit der indochinesischen Post aus Alexandrien hier eingetroffen.

Hamburg, 22. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds fest. Valuten behauptet. — Schluß-Course: National-Anleihe 52¼. Oesterreich. Credit-Actien 59¼. Oesterr. 1860er Loose 64. Mexicaner —. Vereinsbank 109½. Norddeutsche Bank 118¾. Rheinische 113¼. Nordbahn 79¼. Altona-Kieler 131½ Br. Finnländische Anleihe 81¼. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 85¾. 1866er Russ. Prämien-Anl. 84¼. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 69¼. Disconto 2½ pCt.

Hamburg, 22. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco leblos, ab auswärts fest, wenig angeboten. Pr. Januar-Februar 5400 Pfd. netto 154 Bancothaler Br., 153 Gd., pr. Frühjahr 150 Br., 149 Gld. Roggen loco matt, ab auswärts fest. Pr. Januar-Februar 5000 Pfd. Brutto 92 Br., 90 Gd., pr. Frühjahr 90 Br., 89 Gld. Oel unverändert, loco 25¾, pr. Mai 26⅜, pr. October 26¼. Kaffee verkauft 2000 Sack diverse Sorten. Zink matt. — Kalt.

Liverpool, 22. Januar, Mittags. Baumwolle 6,000 Ballen Umsatz. Preise unverändert. Middling Amerikanische 14¼, middling Orleans 15, fair Dhollerah 12¼, good middling fair Dhollerah 11¾, middling Dhollerah 11¼, Bengal 8½, good fair Bengal 9¼, Domra 12¼, Pernam 15⅝.

Antwerpen, 22. Januar. Petroleum, raff. Type, weiß, fest, 50 Frcs. pr. 100 Ko.

Paris, 22. Januar, Nachmittag 3½ Uhr. Rüböl pr. Januar 103, 50, pr. Februar 103, 50. Mai-August 104, 50. Mehl pr. Januar 79, 75, pr. März-April 80, 00. Spiritus pr. Januar 66, 00

[Breslauer Börse vom 23. Januar.] Schluß-Course 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 82⅜ bez. Oesterr. Banknoten 76⅝ bez. Schles. Rentenbriefe 92⅝ Br. Schlesische Pfandbriefe 87½ Br. Oesterr. National-Anleihe 53 bez. Freiburger 141 Br. Neisse-Brieger 162¾ Br. Oberschles. Litt. A. und C. 176¾—¼ bez. u. Gld. Wilhelmsbahn 54½ Br. Oppeln-Tarnowitzer 73½ Gld. Oesterr. Creditbank-Actien —. Schles. Bank-Verein 113¼ Gld. 1860er Loose 65 bez. u. Br. Amerikaner 76¾ bez. u. Br. Warschau-Wiener 60⅝—½ bez. Minerva 37½—¾ bez.

Breslau, 23. Januar. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	96—98	94	86—90	Gerste	59—60	56	51—54
do. gelber	94—96	92	86—88	Hafer	33—34	32	30—31
Roggen	72	71	69—70	Erbsen	66—70	63	51—53

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	207	197	179	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	190	180	168	
Sommerrübsen	168	158	148	
Dotter	158	148	138	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16¾ Br. 16⅔ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 3000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. 100 Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. — Qrt. Spiritus.

Berliner Börse vom 22. Januar 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	99½ G.
Staats-Anl. von 1859	5	104 bz.
dito 1850. 52	4	89¾ bz.
dito 1853	4	89¾ G.
dito 1854	4½	99½ bz.
dito 1855	4½	99½ bz.
dito 1856	4½	99½ bz.
dito 1857	4½	99½ bz.
dito 1859	4½	99½ bz.
dito 1864	4½	99½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	85¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	121 B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99¼ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	[illegible]9 G.
Pommersche	3½	79 bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	88¾ B.
Schlesische	3½	87½ B.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	9[illegible]⅝ bz.
Pommersche	4	91¼ bz.
Posensche	4	89½ B.
Preussische	4	90⅝ B.
Westph. u. Rhein.	4	96 G.
Sächsische	4	92½ G.
Schlesische	4	92⅛ bz.

Louisd'or 111 bz.	Oest. Bk. 75⅞ bz.
Goldkr. 9. 7¾ B.	Poln Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44¼ B.
dito Nat.-Anl.	5	52¾ bz.
dito Lot.-A.v.60	4	64½ bz.
dito dito 64	—	39¼ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	57 B.
dito Eisenb.-L.	—	64½ bz.
Ital. neue 5 proc. Anl.	5	54¾ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	85½ bz. u. B.
dito Holl. Anl. 1864	5	87¼ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	62½ bz. u. B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	61⅝ G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91¼ B.
dito à 300 Fl.	5	91¼ bz.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53½ bz.
Baden 35 Fl. Loose	—	29¾ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	76¾ à ⅝ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97½ B.
dito II.	4½	96½ bz.
dito IV.	4½	94 G.
dito III. v. St. 3½g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	98½ G.
dito II.	5	101½ bz.
dito	4	87 B.
dito III	4	84¾ B.
dito	4½	95 bz.
dito IV.	4	84¾ bz.
dito V.	4	84 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Lud igsb.	5	76¾ bz.
Niederschl.-Märk.	4	90 B.
dito conv.	4	90¼ G.
dito III.	4	88 B.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100 G.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	79 G.
sito C.	4	88 bz.
dito D.	4	88 bz.
dito E.	3½	79¼ bz.
dito F.	4½	94 bz.
dito G.	4½	93¾ G.
Oest.-Franz.	3	237½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	221 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	97½ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	94⅛ bz.

Eisenbahn Stamm-Actien.

Dividende pro	1864.	1865.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	33½ bz.
Amsterd.-Rottd.	7 19/20	7¼	4	103½ à ¾ bz.
Berg.-Märkische	7¼	9	4	150 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	212½ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	68¾ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	99¼ bz.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	156¾ bz. u. B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	210¾ bz.
Berlin-Stettin	7⅝	8	4	134¼ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59¾ B.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	140½ bz.
Cöln-Minden	15⅝	17⅔	4	143¼ B.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	54¼ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	75¾ bz.
dito dito	—	—	5	81 B.
Galiz. Ludwigsb.	9	5	5	83¼ bz.
Ludwigsh. Bexb.	9⅛	10	4	147¾ bz.
Magd.-Halberst.	25	15	4	194 G.
Magd.-Leipzig	18¾	20	4	257 B.
Mainz-Ludwigsh.	7½	8	4	127½ B.
Mecklenburger	3½	3	4	78¼ G.
Neisse-Brieger	4½	5 5/12	4	102¾ bz.
Niedrschl. Märk.	4	—	4	91¼ G.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	3⅔	4	88½ bz.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	4	4	80 bz.
Oberschl. A.	10	11⅔	3½	177 à 176¾ bz.
dito B.	10	11⅔	3½	155½ bz.
dito C.	10	11⅔	3½	177 à 176¾ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	5	5	104½ bz.
Oestr. südl. St.-B.	8	7½	5	103¼ bz
Oppeln-Tarnow.	3¼	3¼	5	74 B.
Rheinische	1¼	7	4	114½ bz.
dito Stamm-Pr.	6¼	7	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	32 bz.
Stargard-Posen	3½	4½	4½	95 bz.
Thüringer	8	—	4	132 G.
Warschau-Wien	7 11/12	8⅓	5	60¾ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	154 G.
Braunschw. B.	—	—	4	88½ B.
Bremer Bank	7 8/10	6½	4	115 G.
Danziger Bank	7½	7 8/10	4	109¼ etw. bz.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	96 G.
Geraer Bank	8	7⅝	4	105 bz.
Gothaer „	7	7½	4	96½ B.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	84 bz.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	118 G.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	109 G.
Königsberger B.	6¾	6½	4	111 G.
Luxemburger B.	4	6	4	76 G.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	92½ G.
Posener Bank	7	6½	4	99¼ G.
Preuss. Bank-A.	10 19/20	10 14/15	4½	147½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	66 G.
Weimar „	7	6½	4	92 G.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	106 etw. bz.
Coburg Credb.A.	8	5½	4	88 G.
Darmstädter „	6	6½	4	81½ etw. bz.
Dessauer „	—	—	—	2⅜ B.
Disc. Com.-Anth.	6½	6½	4	104 à ½ bz.
Genfer Credb.-A.	—	—	4	24 etw. bz. u. G.
Leipziger „	4	4	4	80 etw. bz. u. G.
Meininger „	7¼	7	4	93½ etw. bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	23¾ bz.
Oesterr. Credb.A.	5	4½	5	60½ et. ¾ bz. u. G.
Schl. Bank.-Ver.	6½	7½	4	113½ etw. bz.
Minerva	—	1	5	37½ etw bz. u. G
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	108 B.

Berlin, 22. Januar. Roggen loco 79—84pfd. 57—58½ Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco gefrorenes 12 1/24 Thlr. bez. — Spiritus loco ohne Faß 17 1/24 Thlr. bez., pro Jan. und Jan.-Febr. 17 Thlr. bez., Febr.-März 17 1/24—17 Thlr. bez., Br. und Gld., April-Mai 17 7/24—5/24 Thlr. bez., ¼ Thlr. Br., ⅙ Thlr. Gld., Mai-Juni 17 13/24—11/24 Thlr. bez., Juni-Juli 17⅚—¾ Thlr. bez.

✠ **Breslau**, 23. Januar. Wind: West. Wetter: schön. Thermometer Früh 6½ Grad Kälte. Bei schwachen Zufuhren blieb die zeither feste Haltung vorherrschend, der Geschäftsverkehr blieb belanglos.

Weizen in fester Haltung, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 86—98 Sgr., gelber 86—96 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — Roggen erzielte höhere Forderungen, pr. 84 Pfd. 69—72 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste gefragt, pr. 74 Pfd. helle 58—60 Sgr., gelbe 50—56 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen ruhige Frage. — Wicken stilles Geschäft. — Oelsaaten gut behauptet. — Lupinen ohne Angebot. — Schlesische Bohnen schwach zugeführt. — Schlaglein vermehrt angeboten. — Rapskuchen ruhiger, 50—52 Sgr. pr. Ctr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.